

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

IV. Abschnitt

Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes in militärischen Berufen

§ 18

Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Wehrdienst leisten, oder Angehörige der Nationalen Volksarmee, freiwillig aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier zu leisten.

§ 19

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes begründet werden.

§ 20

Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier erfolgt in Etappen:

- a) im Unteroffizierslehrgang an Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder in der Dienststellung
und
- b) im Berufsunteroffizierslehrgang oder an zivilen Bildungseinrichtungen.

(2) Während der Ausbildung im Unteroffizierslehrgang oder in der Dienststellung sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Unteroffizierslehrgang oder in der Dienststellung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Berufsunteroffizierslehrgang erhalten die Berufsunteroffiziere eine staatlich anerkannte Meisterqualifikation.

§ 21

Ausbildung im Dienstverhältnis Fähnrich

(1) Fähnriche werden zu Fachschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Fähnrich erfolgt:

- a) an Fachschulen der Nationalen Volksarmee oder
- b) an Fachschulen außerhalb der Nationalen Volksarmee mit zusätzlicher militärischer Ausbildung.

(3) Die Ausbildung zum Fähnrich kann weiterhin über die Ausbildung zum Unteroffizier mit nachfolgendem Dienst in Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienststellungen und anschließendem Besuch eines Fähnrichlehrganges erfolgen. In diesem Falle beginnt das Dienstverhältnis eines Fähnrichs mit der Ernennung zum ersten Fähnrichdienstgrad. Den Erwerb des Fachschulabschlusses regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Während der Ausbildung zum Fähnrich entsprechend Abs. 2 sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Fähnrichschüler.

(5) Während der Ausbildung zum Fähnrich entsprechend Abs. 3 tragen die Angehörigen der Nationalen Volksarmee den Dienstgrad Unteroffizierschüler bzw. einen Unteroffiziersdienstgrad.

(6) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Fähnrichschüler bzw. Unteroffiziere zu einem Fähnrichdienstgrad ernannt.

(7) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschulausbildung erhalten die Fähnriche eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 22

Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

- a) an militärischen Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen oder
- b) an zivilen Hochschulen mit zusätzlicher militärischer Ausbildung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Offizierschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offizierschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 23

Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 20 bis 22 können in das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier übernommen werden:

- a) Soldaten, Unteroffiziere- bzw. Fähnriche, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

§ 24

Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von militärischen Lehreinrichtungen, im Selbststudium bzw. im Fern- oder Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.